

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

27.11.2019

- Insolvenzgericht -

61 IN 90/19 De
(bitte stets angeben)



B e s c h l u s s

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Thomas Cook GmbH, vertr. d. GF S. Patzak u. a., Thomas Cook Platz 1, 61440
Oberursel (AG Bad Homburg v. d. Höhe, HRB 13588),

wird heute, am 27.11.2019 um 07:45 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11,
16 ff. InsO eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

**Rechtsanwalt Fabio Algari, Goldsteinstr. 114, 60528 Frankfurt am Main, Tel.:
069/34 87 13 2-0, Fax: 069/34 87 13 2-99**

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes
gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens
verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem
Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet
und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen
Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8
Abs. 3 InsO beauftragt. Ferner wird ihm die gem. Art. 54 EulnsVO erforderliche
Unterrichtung aller bekannten ausländischen Gläubiger übertragen.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich unter
Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung

bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis:
08.05.2020.

- b) dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Forderungsanmeldungen können elektronisch eingereicht werden.

Vor dem Insolvenzgericht werden folgende Termine abgehalten:

1. am:

Mittwoch, 29.01.2020, 11:00 Uhr, Kongresscenter Bad Homburg – Landgraf-Friedrich-Saal -, Louisenstraße 58, 61348 Bad Homburg

**Zufahrt über
Ludwigstraße 3
(Einfahrt Kurhausgarage Maritim Hotel)**

Einlass ab 9:00 Uhr

eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch den Insolvenzverwalter
(Berichtstermin);

es wird eine Einlasskontrolle stattfinden. Es wird deshalb empfohlen, frühzeitig am Veranstaltungsort zu erscheinen.

Bei Bevollmächtigung zur Teilnahme am Termin ist § 79 ZPO i. V. m. § 4 InsO zu beachten. Gemäß § 79 ZPO kann man sich nur durch eine der dort genannten Personen vertreten lassen.

Der Termin dient zugleich der Entscheidung der Gläubiger über

- die Person des Insolvenzverwalters (§ 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung, vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),

- besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin; des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§ 271 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung.

2. Stichtag, der dem Prüfungstermin entspricht, ist wegen der hohen Anzahl der zu erwartenden Forderungen am **08.06.2020**. Die Prüfung wird **im schriftlichen Verfahren** (§ 5 Abs. 2 S. 1 InsO) durchgeführt.

Bis zu diesem Datum müssen schriftlich bei Gericht eingegangen sein:

- Widersprüche, mit denen Forderungen bestritten werden,

Die Insolvenztabelle und die Anmeldungsunterlagen werden innerhalb des ersten Drittels des Zeitraums, der zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist (08.05.2020) und dem vorstehend genannten Stichtag, zu dem die Forderungen schriftlich geprüft werden (08.06.2020), liegt, in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Die Niederlegung erfolgt in digitaler Form.

Löschungsfristen:

Die Löschung von Veröffentlichungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt nach § 3 InsoBekV. Die Löschungsfristen sind folgende:

- Veröffentlichungen, die im Antrags- oder Insolvenzverfahren erfolgt sind, werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.
- Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Weitere Anordnungen:

Der im Insolvenzantragsverfahren bestellte **Gläubigerausschuss** wird beibehalten. Dieser besteht aus folgenden **Mitgliedern:**

- Pensionssicherungsverein, vertr. d. Herrn Rechtsanwalt Dr. Marko Brambach, Bahnstr. 6, 50996 Köln
- Vorsitzender des Betriebsrats Mitte Dr. Tobias Nägele, Schulstr. 7, 61350 Bad Homburg v.d. Höhe
- Zürich Versicherungen, vertr. d. Herrn Thart, Solmsstr. 27-37, 60486 Frankfurt am Main

- Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. Frau Claudia Weber-Arnoldt, Fischerfeldstr. 10-12, 60311 Frankfurt am Main
- Amadeus Leisure IT GmbH, vertr. d. Frau Uta Martens, Carlo-Schmid-Str. 12, 52146 Würselen/Aachen

Der Insolvenzverwalter hat dem Gericht gemäß § 208 InsO angezeigt, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Dies bedeutet, dass die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Gründe:

Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Fabio Algari vom 22.11.2019.

Die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848, da die Schuldnerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung kann von der Schuldnerin, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Nötfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v.d.Höhe einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.


Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Marhold

Richter am Amtsgericht

Bad Homburg v.d.Höhe, den 27.11.2019



Vogelke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle